

Dr. Josef Moser
Bundesminister für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0054-III 1/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2928/J-NR/2019

Wien, am 25. April 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Alfred J. Noll, Kolleginnen und Kollegen haben am 26. Februar 2019 unter der Nr. **2928/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Missstände bei der Nicht-Verfolgung von Verdachtslagen im Zusammenhang mit holzbefeuerten Kachelofen-Anlagen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- 1. *Wie ist der Stand der Ermittlungen im Akt der Staatsanwaltschaft Salzburg zur GZ 18 St 268/18y?*
- 2. *Wurden im Akt der Staatsanwaltschaft Salzburg zur GZ 18 St 268/18y bereits die verdächtigen Personen vernommen?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
- 3. *Wurde im Akt der Staatsanwaltschaft Salzburg zur GZ 18 St 268/18y bereits ein Sachverständiger mit einem Gutachten beauftragt?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*

Das Ermittlungsverfahren gegen A.H. wurde wegen Konnexität zur AZ 7 St 170/18f der Staatsanwaltschaft Salzburg abgetreten (siehe dazu unter Frage 8.), jenes gegen R.H. wurde von der Oberstaatsanwaltschaft Linz am 18. März 2019 gemäß § 28 StPO zur Vermeidung

jedweden Anscheins der Befangenheit der Staatsanwaltschaft Linz zur weiteren Bearbeitung übertragen.

R.H. wurde von der Staatsanwaltschaft Salzburg nicht vernommen, weil der Ermittlungsakt noch vor Prüfung eines Anfangsverdacht der Oberstaatsanwaltschaft Linz gemäß § 28 StPO vorgelegt wurde. Da das Vorliegen eines Anfangsverdacht durch die Staatsanwaltschaft Salzburg nicht geprüft wurde, wurde von ihr auch kein Sachverständiger bestellt.

Zu den Fragen 4 bis 6:

- 4. Wieso sieht die Staatsanwaltschaft Salzburg im Akt zur GZ 18 St 19 St 243/18-1 von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ab?
- 5. Wieso wurde im Akt der Staatsanwaltschaft Salzburg zur GZ 18 St 19 St 243/18-1 ein Anfangsverdacht ohne Einvernahmen und ohne Ermittlungen verneint?
- 6. Ergeben die Anzeigesachverhalte im Akt der Staatsanwaltschaft Salzburg zur GZ 18 St 19 St 243/18-1 – wenn sich deren Tatsachengrundlage als wahr erweist – den Verdacht auf eine oder mehrere Straftaten?
 - a. Wenn nein: Warum nicht?

Da sich nach Ansicht der Staatsanwaltschaft Salzburg weder aus den Ausführungen der Anzeiger noch aus den beigelegten Urkunden ein Anfangsverdacht ergeben hat, sah die Staatsanwaltschaft von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ab.

Zur Frage 7:

- Werden Sie im Rahmen Ihres Weisungsrechts im Akt der Staatsanwaltschaft Salzburg zur GZ 18 St 19 St 243/18-1 die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens herbeiführen?
 - a. Wenn nein: Warum nicht?

Auf Grundlage des mir vorliegenden Berichts der Staatsanwaltschaft Salzburg besteht kein Anlass für die angesprochene Maßnahme, weil die Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft Salzburg rechtskonform war.

Zu den Fragen 8 bis 10:

- 8. Wie ist der Stand der Ermittlungen im Akt der Staatsanwaltschaft Salzburg zur GZ 7 St 170/18f?
- 9. Wurden im Akt der Staatsanwaltschaft Salzburg zur GZ 7 St 170/18t bereits die verdächtigen Personen vernommen?
 - a. Wenn nein, warum nicht?
- 10. Wurde im Akt der Staatsanwaltschaft Salzburg zur GZ 7 St 170/18t bereits ein Sachverständiger mit einem Gutachten beauftragt?
 - a. Wenn nein, warum nicht?

Die Staatsanwaltschaft Salzburg hat von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen C.D. und D.D. wegen §§ 12 dritter Fall, 146, 147 Abs. 2 StGB sowie gegen die RRF GmbH nach § 3VbVG mangels Anfangsverdachts (vorerst) abgesehen. Im Übrigen war auf Grund wiederholter Anzeigen und Eingaben der Anzeiger bei unterschiedlichen Strafverfolgungsbehörden zunächst die Frage der Zuständigkeit zu prüfen. Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Salzburg gegen weitere Beschuldigte sind im Gange. Ich ersuche um Verständnis, dass zu anhängigen Verfahren keine Details bekannt gegeben werden können, weil hiedurch einerseits die Ermittlungen gefährdet und andererseits die Rechte betroffener Personen verletzt werden könnten.

Zu den Fragen 11 bis 14:

- 11. Wieso sieht die Staatsanwaltschaft Salzburg im Akt zur GZ 18 St 134/18x von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ab?
- 12. Wieso wurde im Akt der Staatsanwaltschaft Salzburg zur GZ 18 St 134/18x ein Anfangsverdacht ohne Einvernahmen und ohne Ermittlungen verneint?
- 13. Ergeben die Anzeigesachverhalte im Akt der Staatsanwaltschaft Salzburg zur GZ 18 St 134/18x - wenn sich deren Tatsachengrundlage als wahr erweist – den Verdacht auf eine oder mehrere Straftaten?
a. Wenn nein: Warum nicht?
- 14. Werden Sie im Rahmen Ihres Weisungsrechts im Akt der Staatsanwaltschaft Salzburg zur GZ 18 St 134/18x die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens herbeiführen?
a. Wenn nein: Warum nicht?

Eingangs ist festzuhalten, dass es sich hier richtigerweise um einen Akt der Staatsanwaltschaft Wr. Neustadt handelt. Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft Wr. Neustadt wurde durch den in der Anzeige geschilderten Sachverhalt kein strafbarer Tatbestand verwirklicht. Sie sah daher mangels Anfangsverdachts einer strafbaren Handlung von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ab. Auf Grundlage des mir vorliegenden Berichts der Staatsanwaltschaft Wr. Neustadt besteht kein Anlass für die angesprochene Maßnahme, weil das Vorgehen der Staatsanwaltschaft rechtskonform war.

Zu den Fragen 15 bis 17:

- 15. Wieso sieht die Staatsanwaltschaft Salzburg zur GZ 18 St 153/18m von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ab?
- 16. Wieso wurde im Akt der Staatsanwaltschaft Salzburg zur GZ 18 St 153/18m ein Anfangsverdacht ohne Einvernahmen und ohne Ermittlungen verneint?
- 17. Ergeben die Anzeigesachverhalte im Akt der Staatsanwaltschaft Salzburg zur GZ 18 St 153/18m – wenn sich deren Tatsachengrundlage als wahr erweist – den Verdacht auf eine oder mehrere Straftaten?
a. Wenn nein: Warum nicht?

Dieses Ermittlungsverfahren wurde wegen Verjährung aus rechtlichen Gründen gemäß § 190 Z 1 StPO eingestellt.

Zur Frage 18:

- *Werden Sie im Rahmen Ihres Weisungsrechts im Akt der Staatsanwaltschaft Salzburg zur GZ 18 St 153/18m die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens herbeiführen?
a. Wenn nein: Warum nicht?*

Auf Grundlage des mir vorliegenden Berichts der Staatsanwaltschaft Salzburg besteht kein Anlass für die angesprochene Maßnahme, weil die Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft Salzburg rechtskonform war.

Zu den Fragen 19 und 20:

- *19. Wieso hat die Staatsanwaltschaft Klagenfurt zur GZ 13 St 15/15x von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen?*
- *20. Hat die Staatsanwaltschaft Klagenfurt zur GZ 13 St 15/15x die Frage der Verjährung auch unter dem Aspekt des Verdachtes des Vorliegens eines schweren gewerbsmäßigen Betruges geprüft?
a. Wenn nein: Wieso nicht?*

Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft Klagenfurt ließ sich aus den Erhebungsergebnissen kein Hinweis auf ein gewerbsmäßiges Handeln des Beschuldigten bzw. überhaupt auf ein strafrechtlich relevantes Fehlverhalten ableiten. Im Übrigen wäre die allfällige Strafbarkeit der Tat wegen schweren Betruges nach §§ 146, 147 Abs. 2 StGB auch verjährt.

Dr. Josef Moser

